

Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 11/2010

Schleswig 29. Dezember 2010

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de – Rathaus – Stadtinfo eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 107 Bekanntmachung eines öffentlichen Auftrags für den städtischen Regiebetrieb "Senioreneinrichtungen"
- Seite 109 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der geprüften Jahresrechnung 2009 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Schleswig
- Seite 110 Bekanntmachung der Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen vom 21. Dezember 2010
- Seite 111 Bekanntmachung des Beschlusses der Ratsversammlung über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB für das Gebiet „Bereich Innenstadt/ Fußgängerzone“; Straßen Lollfuß 1 - 81, Gutenbergstraße, Theaterstraße, Domziegelhof, Stadtweg, Moltkestraße 1 – 6, südliche Lutherstraße, Poststraße, Schwarzer Weg, Rote Kreuz weg, Wiesenstraße, Königstraße 4 - 39, Plessenstraße 13 - 34, Bismarckstraße 1 - 12, Kornmarkt, Mönchenbrückstraße und Gallberg 3 - 26.
- Seite 114 Bekanntmachung des Beschlusses der Ratsversammlung über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB für das Gebiet „Bereich Friedrichsberg /Schleswig/Süd“; Straßen Bahnhofstraße 23 – 29, Karpfenteich 11b – 48, Hornbrunnen 1- 15, Mannsteinstraße 1 – 16, Fritz-Reuter-Straße 2 – 16, Husumer Baum 23 – 120, Tegelberg, Flattenberg, Ellerndiek, Melkstedtdiek, Kolonnenweg, Am alten Wall, Haithaburing, Dannewerkredder, Waldemarsweg, Thyraweg, Abelsteg, Erikstraße, Holzredder, Haraldseck, Göttrikstraße, Gormweg, Markgrafenweg.
- Seite 116 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig - Gebiet der ehemaligen Abfalldeponie Haferteich zwischen Stadtgrenze und B 201-; hier: Bekanntmachung der teilweisen Genehmigung
- Seite 117 Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Schleswig - Gebiet der ehemaligen Abfalldeponie Haferteich zwischen Stadtgrenze und B 201-; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

**Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)
für 2011**

der Stadt Schleswig

auf der Grundlage

der

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 28. November 2005

über die Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (2005/842/EG, Abl. EU Nr., L 312/67 vom 29.11.2005) – Freistellungsentscheidung -,

des

GEMEINSCHAFTSRAHMENS FÜR STAATLICHE BEIHILFEN,

die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (2005/C 297/04, Abl. EU Nr. C 297/4 v. 29.11.2005)

und der

Richtlinie 2005/81/EG DER KOMMISSION vom 28.11.2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (Abl. EU Nr. L 312/47 vom 29.11.2005).

§ 1

Grundlagen

- (1) Gem. Art. 28 GG i. V. m. § 101 Abs. 4 GO LPflegeG beauftragt die Stadt Schleswig in ihrem Gemeindegebiet ihren eigenbetriebsähnlich geführten Regiebetrieb „Senioreneinrichtungen“ mit dem Betrieb zweier Alten- und Pflegeheime. Außerdem sind die Senioreneinrichtungen mit der Vergabe der Wohnungen in der direkt benachbarten Seniorenwohnanlage „Am Ohr“ betraut.
- (2) Die Senioreneinrichtungen sind Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge in Schleswig und leisten einen konkreten Beitrag zu Gewährleistung des dem Kreis Schleswig-Flensburg nach LPflegeG obliegenden Sicherstellungsauftrag, die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Pflegeheimen sicherzustellen. Mit dem Betrieb

von Pflege- und Altenheimen werden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbracht.

§ 2

Zuwendungsempfängerin

Die Stadt Schleswig gewährt ihrem eigenbetriebsähnlich geführten Regiebetrieb nach Maßgabe der schleswig-holsteinischen Eigenbetriebsverordnung nach Abschluss des Wirtschaftsjahres im Wege des Ausgleichs des Jahresfehlbedarfs einen echten Zuschuss im Sinne des Abschnittes 150 Abs. 7 Satz 7 UStR für den Betrieb des Altenheims Rathausmarkt sowie den Betrieb des Pflegeheimes Am Ohr.

§ 3

Höhe des Zuschusses

- (1) Der Zuschuss für das Pflegeheim Am Ohr sowie für das Altenheim Rathausmarkt erfolgt auf Grundlage des Wirtschaftsplanes 2011 abzgl. der Eigenkapitalverzinsung. Für das Pflegeheim Am Ohr beträgt der Zuschuss je vorhandenem Pflegebett (Parameter) 7.790,00 € (Gesamtbettenzahl: 55). Der Zuschuss für das Altenheim Rathausmarkt für das Jahr 2011 erfolgt im Hinblick auf die Platzkapazität von 36 Bewohnerinnen und Bewohnern (Parameter) je Platz 7.210,00 €.
- (2) Der Zuschuss erfolgt nur in Höhe der bei der Zuschussempfängerin tatsächlich entstandenen, durch die Erfüllung des Betriebes des Pflegeheimes Am Ohr und des Altenheimes Rathausmarkt verursachten Kosten.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung

Eine Überkompensierung wird dadurch vermieden, dass nach Ablauf des Geschäftsjahres der Nachweis über die Verwendung des Zuschusses durch die Zuwendungsempfängerin geführt wird. Die Kontrolle über die Verwendung der Zuschüsse im Sinne § 3 erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung. Prüfungsrechte des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Getrennte Buchführung

Zur Vermeidung einer unzulässigen Quersubventionierung ist die Zuwendungsempfängerin gehalten, die gewährten Zuschüsse durch getrennte Buchführung zu separieren.

§ 6

Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

Schleswig, den 14.12.2010

gez. Thorsten Dahl (L.S.)

**Bürgermeister
Thorsten Dahl**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 11/2010 vom 29.12.2010

Bekanntmachung

Die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 der Stadt Schleswig wurde am 13. Dezember 2010 von der Ratsversammlung gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) beschlossen.

Die Jahresrechnung 2009 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen während der Öffnungszeiten im Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schleswig, Rathaus, Nebengebäude, 2. OG, Zimmer 22, zur Einsichtnahme aus.

Schleswig, 22. Dezember 2010

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 11/2010 vom 29.12.2010

Stadtverordnung**über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen
vom 21. Dezember 2010**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2006 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 243), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 01.12.2006 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 252), wird für die Stadt Schleswig verordnet:

§ 1

Im Stadtgebiet Schleswig dürfen Verkaufsstellen (Ladengeschäfte) aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen wie folgt geöffnet sein:

Am Sonntag, den 3. April 2011, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(Frühling in Schleswig),

am Sonntag, den 2. Oktober 2011, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(Oktoberfest)

und

am Sonntag, den 6. November 2011, von 13:00 bis 18:00 Uhr

(Schleswiger Jazz-Herbst)

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 LÖffZG.

§ 3

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, insbesondere über die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit, der Ruhepausen und der arbeitsfreien Zeiten sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel und die Vorschrift des § 13 LÖffZG nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach dem Tage der Verkündung in Kraft und am 7. November 2011 außer Kraft.

Schleswig, den 21. Dezember 2010

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER
als örtliche Ordnungsbehörde**

gez. Thorsten Dahl (L.S.)

**Thorsten Dahl
Bürgermeister**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 11/2010 vom 29.12.2010

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 08.11.2010 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB für eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme im Untersuchungsbereich

"Innenstadt/Fußgängerzone"

beschlossen.

Der Untersuchungsbereich ist in der beigefügten Anlage (Lageplan) dargestellt und erstreckt sich auf die Straßen Lollfuß 1 - 81, Gutenbergstraße, Theaterstraße, Domziegelhof, Stadtweg, Moltkestraße 1 – 6, südliche Lutherstraße, Poststraße, Schwarzer Weg, Rote Kreuz weg, Wiesenstraße, Königstraße 4 - 39, Plessenstraße 13 - 34, Bismarckstraße 1 - 12, Kornmarkt, Mönchenbrückstraße und Gallberg 3 - 26.

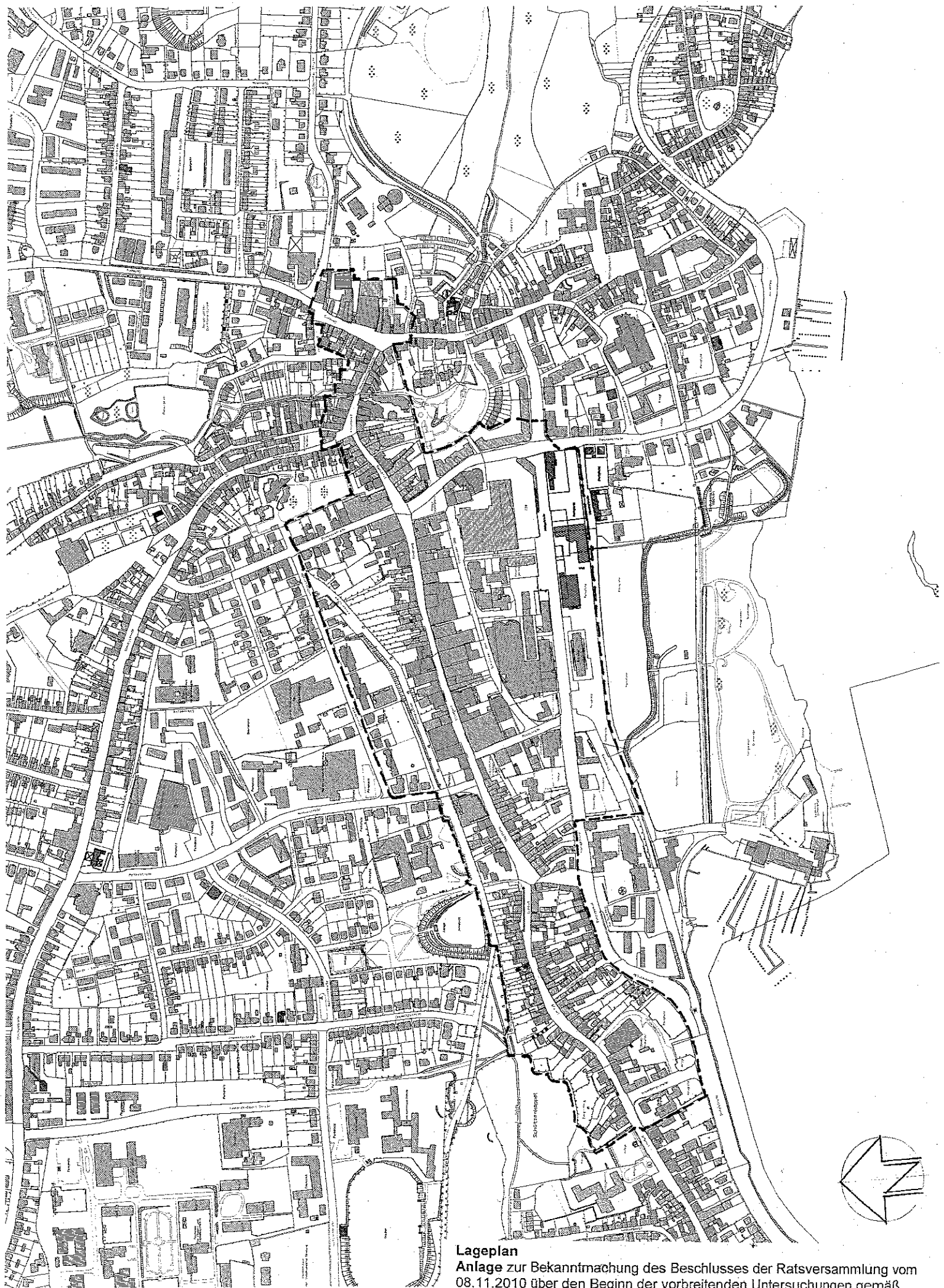
Beantragte bauliche Maßnahmen und andere Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sowie die Beseitigung baulicher Anlagen können in entsprechender Anwendung des § 15 BauGB zurückgestellt oder vorläufig untersagt werden.

Gemäß § 138 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils im Untersuchungsbereich sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskünfte über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Sanierungsbedürftigkeit des Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. Der Schutz personenbezogener Daten ist insoweit eingeschränkt. Bei Verweigerung der Auskunft kann ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden.

Schleswig, 29. Dezember 2010

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 11/2010 vom 29.12.2010



Lageplan

Anlage zur Bekanntmachung des Beschlusses der Ratsversammlung vom 08.11.2010 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB für das Gebiet „Bereich Innenstadt/Fußgängerzone“

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 13.12.2010 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB für eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme im Untersuchungsbereich

"Friedrichsberg/Schleswig Süd"

beschlossen.

Der Untersuchungsbereich ist in der beigefügten Anlage (Lageplan) dargestellt und erstreckt sich auf die Straßen Bahnhofstraße 23 – 29, Karpfenteich 11b – 48, Hornbrunnen 1- 15, Mannsteinstraße 1 – 16, Fritz-Reuter-Straße 2 – 16, Husumer Baum 23 – 120, Tegelberg, Flattenberg, Ellerndiek, Melkstedtdiek, Kolonnenweg, Am alten Wall, Haithaburing, Dannewerkredder, Waldemarsweg, Thyraweg, Abelsteg, Erikstraße, Holzredder, Haraldseck, Göttrikstraße, Gormweg, Markgrafenweg.

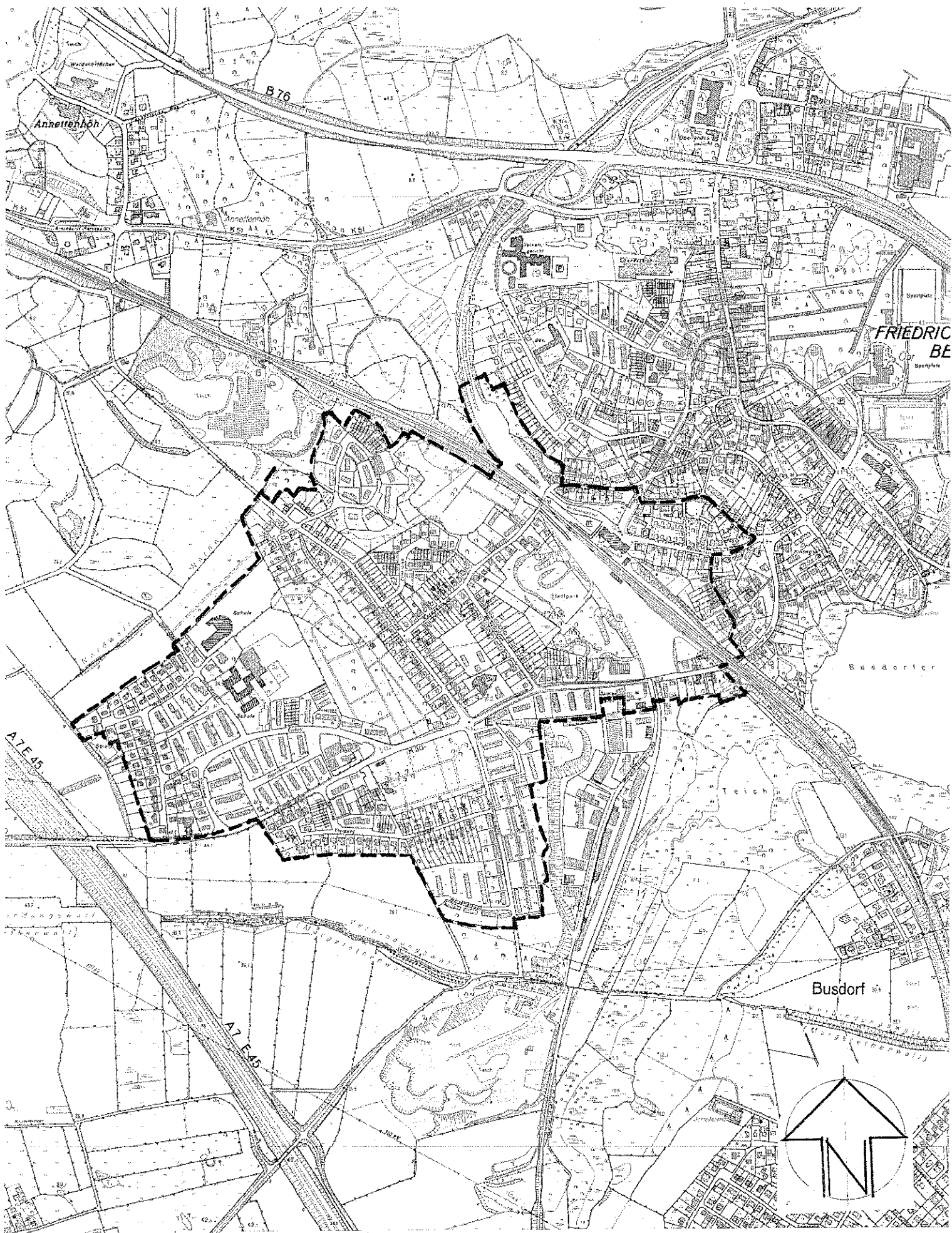
Beantragte bauliche Maßnahmen und andere Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sowie die Beseitigung baulicher Anlagen können in entsprechender Anwendung des § 15 BauGB zurückgestellt oder vorläufig untersagt werden.

Gemäß § 138 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils im Untersuchungsbereich sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskünfte über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Sanierungsbedürftigkeit des Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. Der Schutz personenbezogener Daten ist insoweit eingeschränkt. Bei Verweigerung der Auskunft kann ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden.

Schleswig, 29. Dezember 2010

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 11/2010 vom 29.12.2010



Lageplan

Anlage zur Bekanntmachung des Beschlusses der Ratsversammlung vom 13.12.2010 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB für das Gebiet „Bereich Friedrichsberg/Schleswig Süd“

Bekanntmachung

Die von der Ratsversammlung am 20.09.2010 beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig – Gebiet der ehemaligen Abfalldeponie Haferteich zwischen Stadtgrenze und B 201 - wurde mit Bescheid des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 15.12.2010, Az.: IV 266-512.111-59.75 (17. Ä.) nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) teilweise genehmigt.

Von der Genehmigung ausgenommen sind nach § 6 Abs. 3 BauGB die in der Plananlage dargestellten Flächen (siehe Anlage 1).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 17. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung dazu im Bau- und Umweltamt der Stadt Schleswig, Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Raum 417, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schleswig, 29. Dezember 2010

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 11/2010 vom 29.12.2010

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 08.11.2010 den vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Schleswig – Gebiet der ehemaligen Deponie Haferteich zwischen Stadtgrenze und B 201 - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab im Bau- und Umweltamt, Abteilung Stadtplanung/Bauaufsicht, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 410, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

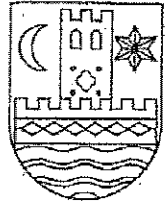
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schleswig, 29. Dezember 2010

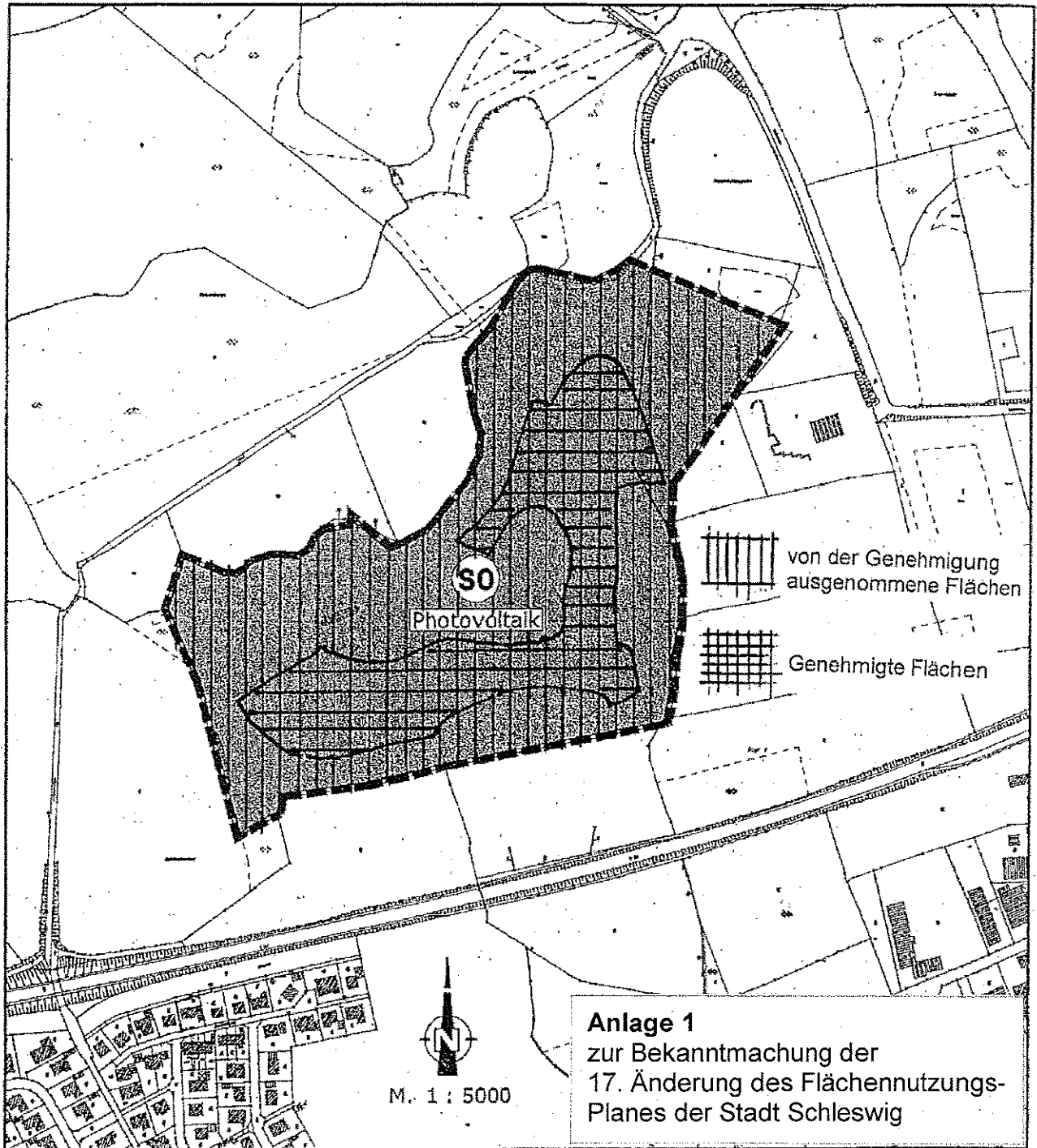
**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 11/2010 vom 29.12.2010

PLANZEICHNUNG



17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig



**-Gebiet der ehemaligen Abfalldeponie Haferteich
zwischen Stadtgrenze und B201-**